

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 3 (1874)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben daher, als die Tessinische Verbrauchssteuer auf Kalf, Holz, Steinen u. s. f., welche aus Italien behufs Verwendung bei dem Baue der Tessinischen Thalbahnen eingeführt wurden, bezogen werden wollte, Einsprache dagegen erhoben und den Schutz des Bundesrathes angerufen, der uns denselben, unser Recht aner kennend, auch angedeihen ließ.

Gegen diese Schlussnahme des Bundesrathes hat nun der Staatsrat von Tessin, vom Großen Rathe hiezu beauftragt, Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und sich dabei auf die Behauptung gestützt, daß in materieller Beziehung die von dem Kanton Tessin ertheilten Konzessionen eine Befreiung der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien von der Entrichtung der kantonalen Verbrauchssteuer nicht enthalten und daß in formeller Beziehung die Streitfrage nicht der Entscheidung des Bundesrathes, sondern nach Mitgabe der Konzessionen derjenigen eines Schiedsgerichtes zu unterstellen sei.

Der Bundesrat, indem er den Rekurs des Staatsrates zu Handen der Bundesversammlung beantwortet, beruft sich in materieller Beziehung auf den unzweideutigen Wortlaut der Tessinischen Konzessionen und in formeller Beziehung auf das dem Bundesrathe nach der Bundesverfassung unzweifelhaft zustehende Aufsichtsrecht über die „kantonalen Zölle“ sowie auf die Genehmigung der Tessinischen Konzessionen durch die Bundesversammlung. Der Bundesrat sagt in dieser Beziehung: „Im vorliegenden Falle ist es ein vom Eidgenössischen Gesetzgeber genehmigter und dadurch zum Eidgenössischen Gesetze erhobener Akt, die Gotthardkonzession, welcher die Befreiung des Unternehmens von kantonalen Steuern und damit gewiß auch von den kantonalen Konsumosteuern aus spricht. Es läge eine Verlezung dieses Altes der Bundesgesetzgebung vor, würde der in Frage stehende kantonale Zoll bezogen, und darin gerade liegt nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundesrathes zum Einschreiten begründet.“ Der Bundesrat schließt seine Rekursbeantwortung mit folgenden Worten: „Die dem Bundesrathe durch Verfassung und Gesetz überbundene Überwachung muß eine um so ängstlichere sein, als der beanstandete kantonale Grenzzoll eine Ausnahme vom freien Handel und Verkehr ist und in unsern Institutionen ganz vereinzelt dasteht.“

Die Entscheidung der Bundesversammlung über den Rekurs des Staatsrates von Tessin steht zur Stunde noch aus.

II. Umfang der Unternehmung.

Es sind während des Berichtsjahres keine hierauf bezüglichen Fragen zur Sprache gekommen, welche hier erwähnt zu werden verdienen würden.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1874 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Hinblicke auf die bevorstehende Gröfzung des Betriebes auf den Bahnstrecken Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiaffo wurde ein „Reglement betreffend die Organisation der Betriebsverwaltung während der Bauperiode“ und für denselben Zeitraum ein „Schema der Betriebsrechnung“ und ein „Reglement betreffend das „Rechnungswesen für den Betrieb einzelner Linien der Gotthardbahn“ aufgestellt.

Gemäß dem Reglemente betreffend die Organisation der Betriebsverwaltung umfaßt die letztere den „kommerziellen Dienst“ und den „eigentlichen Betriebsdienst.“

Die Oberleitung des kommerziellen Dienstes wird dem Mitgliede der Direktion, welches dem II. Departemente vorsteht, und die Oberleitung des eigentlichen Betriebsdienstes demjenigen Mitgliede der Direktion, welches dem III. Departemente vorgesetzt ist, übertragen.

Der kommerzielle Dienst umfaßt das Tarifwesen und die Betriebskontrolle. Der Vorstand des Tarifwesens ist der „Chef des Tarifbüreau's“, der Vorstand der Betriebskontrolle der „Chef der Betriebskontrolle.“

Der eigentliche Betriebsdienst begreift den „Betriebsdienst im engern Sinne“ und den „Maschinen- und Werkstattendienst“ in sich. Der Betriebsdienst im engern Sinne umfaßt den Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst, den Expeditionsdienst (Stations- Personen- und Güterdienst), den Fahrdienst mit Ausnahme des Maschinendienstes und der Instandhaltung der Wagen und endlich die Materialverwaltung. Der Maschinen- und Werkstattendienst umfaßt hinnieder die Leitung und Ueberwachung des Dienstes für Instandhaltung der Wagen, des Maschinendienstes und des Werkstattendienstes. Vorstand des Betriebsdienstes im engern Sinne ist der „Betriebschef“, Vorstand des Maschinen- und Werkstattendienstes der „Maschinenmeister“. Dem Betriebschef werden ein „Adjunkt“, der namentlich auch das Sekretariat des Betriebschefs besorgt, ein „Betriebsinspektor“ für jede der im Betriebe befindlichen Abtheilungen der Gotthardbahn, ein „Betriebsingenieur“ und ein „Materialverwalter“ unterstellt. Immerhin soll während des ersten Jahres nach Gröfzung der Bahnlinien Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiaffo die Unterhaltung dieser Bahnlinien von der Bauverwaltung in geeignetem Benehmen mit der Betriebsverwaltung besorgt werden und somit der in Aussicht genommene Betriebsingenieur erst nach Ablauf des bezeichneten Zeitraumes seine Berichtigungen antreten. Der Maschinenmeister hat einen „Adjunkten“ unter sich. Ueberdieß sind ihm, beziehungsweise seinem Adjunkten, die „Werkführer“ der Werkstätten untergeordnet.

Die Anstellung und Entlassung der ständigen Beamten und Angestellten der Betriebsverwaltung, sowie ihre Beurlaubung, wenn sie mehr als eine Woche beträgt, erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Vorschriften für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn, welche wir in unserm ersten Geschäftsberichte zur Kenntniß zu bringen die Ehre hatten. Provisorische Anstellungen für untergeordnete Stellen, sowie probeweise Betätigung von Aspiranten stehen im Bereiche des kommerziellen Dienstes dem Vorsteher des II. Departementes, im Bereiche des eigentlichen Betriebsdienstes demjenigen des III. Departementes zu. Der Chef des Tarifbüreau's, der Chef der Betriebskontrolle, der Betriebschef und der Maschinenmeister, beziehungsweise diejenigen Beamten ihrer Dienstabtheilungen, welche sie unter ihrer Verantwortlichkeit dazu ermächtigen, haben in Beziehung auf das Personal der ihnen unterstellten Dienstzweige die nachfolgenden Obliegenheiten und Befugnisse: Antragstellung betreffend Ernennung, Beförderung, Gehaltserhöhung, Versetzung und Entlassung von ständigen Beamten und Angestellten, betreffend provisorische Anstellungen sowie betreffend probeweise Betätigung von Aspiranten; Anstellung und Entlassung der ohne Kündigungssfrist im Taglohn stehenden Arbeiter und Bestimmung ihrer Löhne; Ertheilung von Urlaub bis auf die Dauer einer Woche und Antragstellung betreffend Urlaubsgefüche, welche mehr als eine Woche beschlagen; Handhabung der Aufsicht über das Personal hinsichtlich der Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und Ueberwachung der Disciplin im Allgemeinen; endlich bei Verfehlungen im Dienste Untersuchung des Thatbestandes, Auferlegung von Ordnungsbussen bis auf 10 Franken

und Einstellung im Dienste bis auf eine Woche, falls aber eine weitergehende Abhndung zur Anwendung kommen soll, Antragstellung an das betreffende Departement und Anzeige bei der zuständigen Behörde, wenn eine gerichtliche Verfolgung Platz zu greifen hat.

Das Schema der Betriebsrechnung für die Dauer der Bauperiode und das für denselben Zeitraum aufgestellte Reglement betreffend das Rechnungswesen für den Betrieb einzelner Linien sind nach Analogie der allgemeinen Schemata und reglementarischen Vorschriften betreffend das Rechnungswesen aufgestellt. Eine Verweisung auf die Mittheilungen, welche wir über die letztern in unsern ersten Geschäftsbericht niedergelegt haben, dürfte daher hier genügen.

Der Personalbestand der Gesellschaftsorgane und der höheren Beamtungen der Zentralverwaltung hat im Laufe des Berichtsjahres eine nicht unerhebliche Vermehrung erfahren.

Zum Ueberseher der Direktion, vorwiegend mit Rücksicht auf die Italienische Sprache, mit der Verpflichtung, nöthigenfalls auch Sekretariatsdienste zu leisten, wurde Herr Dr. Rocco Togni von Grono (Kanton Graubünden) ernannt.

Die Stelle des Chefs des Tarifbüreau's wurde Herrn Karl Duggeli von Aesch (Kanton Luzern) und diejenige des Chefs der Betriebskontrolle Herrn Rudolf Weibel von Rapperswyl (Kanton Bern), Adjunkten des Chefs der Betriebskontrolle der Jura-Bern-Bahn, übertragen.

Zum Betriebschef wurde Herr Friedrich Neumann aus Wien, Verfehrschef und Stellvertreter des Betriebsdirektors der Vorarlbergbahn, zu seinem Adjunkten Herr Oskar Büblin aus St. Gallen, zum Betriebsinspektor der Bahnlinien Biasca-Bellinzona und Bellinzona-Locarno Herr Robert Mugglin von Sursee, Stellvertreter des Bahnhofinspektors in Luzern, zum Betriebsinspektor der Bahnlinie Lugano-Chiasso Herr Alois Burri von Schwarzenberg, Stellvertreter des Bahnhofinspektors in Basel, zum Materialverwalter Herr J. J. Bächler-Heller von Egelshofen, Direktor der Saline in Kaiseraugst, und zum Obertelegraphisten Herr Julius Schäfer von Berlin gewählt.

Die Stelle des Maschinenmeisters wurde Herrn Jakob Stocker von Büron, Ingenieur der mechanischen Abtheilung des technischen Zentralbüreau's der Gotthardbahn, und diejenige seines Adjunkten Herrn Friedrich Bezolla von Comologno, Ingenieur derselben Dienstabtheilung des technischen Zentralbüreau's, übertragen.

Unsere Verwaltungsgebäude betreffend haben wir lediglich zu erwähnen, daß in demjenigen in Luzern nunmehr keine Räumlichkeiten mehr vermietet, sondern alle von der Verwaltung in Anspruch genommen sind. Es ist dieser Fall, seit, im Hinblick auf die Eröffnung der Tessinischen Thalbahnen, die Büreau's der Betriebsverwaltung zu errichten waren. Das Verwaltungsgebäude in Luzern, dessen Bedachung schadhaft geworden war, mußte neu eingedeckt werden.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 2 Sitzungen 15 und die Direktion in 124 Sitzungen 2820 Beschlüsse gefaßt.